

Der Bayerische Staatsminister für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Dr. Ludwig Spaenle, MdL



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Per E-Mail

Herrn Vorsitzenden
Dr. Kurt Gribl
Bayerischer Städtetag
Postfach 10 02 54
80076 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
I.6-BS4400.27/105/8
St B-Nr.: 971, M-Nr.: 2513

München, 27. Februar 2018
Telefon: 089 2186 2012

**Förderprogramme des Staatsministeriums für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst im Rahmen des Masterplans BAYERN
DIGITAL II zur Verbesserung der IT-Ausstattung an bayerischen
Schulen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Umsetzung des Masterplans BAYERN DIGITAL II bringt Bayern Projekte in den Bereichen Bildung, Sicherheit, Mobilität, Verbraucherschutz, Klimawandel, Gesundheit und Pflege auf den Weg. Mit dem Regierungsentwurf zum Nachtragshaushalt 2018 hat Bayern ein klares und kraftvolles Bekenntnis abgegeben: es gilt die Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen, gleichzeitig aber die Menschen mit diesen modernen Entwicklungen nicht allein zu lassen.

So haben wir es auch bereits im Januar 2016 im Leitbild unserer Zukunftsstrategie „Digitale Bildung in Schule, Schule und Hochschule“ formuliert: „Daher darf nicht die Technik, sondern muss der Mensch im Mittelpunkt der Digitalisierung stehen, der als souveräne, freie und verantwortungsvolle Person seine Fähigkeiten und innere Berufung entfalten soll.“

Die beiden Digitalisierungsprogramme der Staatsregierung BAYERN DIGITAL I und BAYERN DIGITAL II belaufen sich für die Jahre 2015 bis 2022 auf insgesamt 5,5 Milliarden Euro. Der Masterplan BAYERN DIGITAL II umfasst 3 Milliarden Euro und 2.000 neue Stellen. Allein im Nachtragshaushalt 2018 sieht die Bayerische Staatsregierung in einem ersten Schritt Investitionen von über 1 Milliarde Euro und 460 neue Stellen vor. Damit werden Projekte für Bildung und Lebenschancen für Kinder, Sicherheit der Bürger, Bekämpfung der Cyberkriminalität, Mobilität im Einklang mit Umwelt und Natur, Verbraucherschutz, Klimaschutz, Gesundheit sowie Teilhabe von älteren Menschen und Menschen mit Behinderung an der digitalen Welt vorangebracht.

Die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Digitalisierung und deren Einfluss auf Arbeitsweisen und Methoden sind von zentraler Bedeutung für den Bildungsauftrag der Schulen. Junge Menschen müssen befähigt werden, sich in einer digitalisierten Welt zurechtzufinden. Die souveräne Verwendung digitaler Werkzeuge ist für den Erfolg im Arbeitsleben ebenso unerlässlich wie für eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe. Der kompetente Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) stellt heute neben Lesen, Schreiben und Rechnen eine vierte Kulturtechnik dar.

Mit dem Masterplan BAYERN DIGITAL II stellen wir die Weichen für die digitale Zukunft an den Schulen. Unser Ziel ist dabei, junge Menschen zu kritischen und sachkompetenten Nutzern digitaler Angebote zu machen. Damit untermauern wir unseren Anspruch, in Deutschland Bildungsland Nummer 1 zu bleiben.

Der Masterplan BAYERN DIGITAL II im Bereich der Schulen sieht bereits im Nachtragshaushalt 2018 ein deutliches Plus an Mitteln für die digitale Bildung an Schulen vor, nämlich insgesamt 50,6 Millionen Euro Ausgabemittel, 99 zusätzliche Stellen und 158,5 Millionen Euro Verpflichtungsermächtigungen für die nächsten Jahre.

Wir werden

- das digitale Wissen der Schülerinnen und Schüler stärken durch mehr Informatikunterricht insbesondere an den weiterführenden Schulen,
- eine Fortbildungsoffensive für Lehrerinnen und Lehrer starten und die Ausbildungsinhalte der Lehrerausbildung neu ausrichten,
- an allen neun staatlichen Universitäten Kompetenzzentren für digitales Lehren und Lernen (DigiLLabs) aufbauen,
- die digitale Ausrichtung des Unterrichts stärken. Dazu werden die pädagogischen Angebote im Internetportal „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“ (Infoportal, Lernplattform, Mediathek, Prüfungsarchiv) ausgebaut und weiterentwickelt. Die schulische Systembetreuung wird weiter gestärkt.
- die zuständigen Sachaufwandsträger bei der IT-Ausstattung an den bayerischen Schulen, insbesondere bei der Einführung eines „digitalen Klassenzimmers“ unterstützen.

Die Vorbereitungen an den Schulen haben bereits begonnen. So sollen die Schulen z. B. Medienkonzepte in enger Abstimmung mit den Sachaufwandsträgern erstellen und diese in die eigene Schulentwicklung integrieren. Mit dem Modellversuch „Digitale Schule 2020“ entwickeln und erproben seit diesem Schuljahr 2017/2018 acht Modellschulen und zwölf Netzwerkschulen Konzepte für den systematischen Einsatz digital-gestützten Lernens und Arbeitens in der Schule. Der Modellversuch wird zusammen mit der Stiftung Bildungspakt Bayern durchgeführt.

Wie in meinem Schreiben vom 14. Februar diesen Jahres angekündigt, nehmen wir die Anliegen der Kommunen bezüglich der Umsetzung der digitalen Bildung an Bayerns Schulen ernst.

Die im Nachtragshaushalt 2018 vorgesehenen Ausgabemittel für den Masterplan BAYERN DIGITAL II enthalten für die beschlossenen mehrfährigen Förderprogramme einen Bewilligungsrahmen von 162,5 Mio. Euro (122,5 Mio. Euro als Verpflichtungsermächtigung):

- 100 Mio. EUR zur Verbesserung der IT-Ausstattung an Schulen und somit zur Unterstützung der Einführung des digitalen Klassenzimmers an bayerischen Schulen,
- 35 Mio. EUR zur IT-Ausstattung von integrierten Fachunterrichtsräumen an beruflichen Schulen,
- 27,5 Mio. EUR zur IT-Ausstattung an Ausbildungsseminaren und Seminarschulen.

Es ist seitens des Staatsministeriums geplant, die zunächst auf drei Jahre ausgelegten Förderprogramme im Doppelhaushalt 2019/2020 in jeweils gleicher Höhe fortzusetzen, vorbehaltlich künftiger Beschlüsse durch den Haushaltsgesetzgeber.

Damit tragen wir dem von Ihnen geäußerten Wunsch nach größtmöglicher Planungssicherheit Rechnung.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Förderrichtlinien wollen wir den Kommunen auf der Basis des Zuwendungsrechts größtmögliche Flexibilität und Planungssicherheit ermöglichen. Die Sachaufwandsträger werden hierzu einen durch fachliche Parameter zu bestimmenden Förderbeitrag des Freistaats erhalten, der auf Antrag zur Verfügung stehen wird. Es wird kein sog. „Windhund-Verfahren“ geben. Die Sachaufwandsträger sollen mit dem bewilligten Förderbetrag ihre Beschaffungen mit der nötigen Sorgfalt planen und durchführen können.

In der Fortführung des begonnenen Dialogs mit den Kommunalen Spitzenverbänden möchte ich Ihnen in der Anlage einen ersten Entwurf für die geplanten Regelungen übermitteln, der die Grundlage der Besprechung auf Arbeitsebene am 2. März 2018 sein wird.

Die Rückmeldungen und Vorschläge der Kommunalen Spitzenverbände aus dem Arbeitsgespräch am kommenden Freitag werden im Rahmen der zuwendungsrechtlichen Möglichkeiten in dem Richtlinienentwurf berücksichtigt, bevor er dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und dem Obersten Rechnungshof förmlich zugeleitet wird.

Insofern kann die finale Fassung der Förderrichtlinien von der jetzt übersandten Fassung abweichen. Dies bitte ich insbesondere im Hinblick auf Punkt „6.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn“ des Entwurfs zu beachten: Dieser Punkt wird erst im Rahmen der zuwendungsrechtlich notwendigen offiziellen Beteiligung von Finanzministerium und Oberstem Rechnungshof endgültig abgestimmt werden können.

Die Kommunen tätigen etwaige vorzeitige Beschaffungen in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko. Sie können deswegen später keine Mehrforderungen erheben, bspw. weil der zur Verfügung stehende bewilligte Förderbetrag evtl. hinter der Erwartungshaltung zurückbleibt.

Es ist unser Ziel, dass die Förderrichtlinien nach den notwendigen formalen Abstimmungsprozessen noch im April 2018 veröffentlicht werden können.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir freuen uns, die Umsetzung des Masterplans BAYERN DIGITAL II gemeinsam mit Ihnen auf den Weg bringen zu können und die Kommunen bei der IT-Ausstattung der Schulen zu unterstützen.

Ich danke Ihnen und Ihren Mitarbeitern schon jetzt für einen konstruktiven Austausch am kommenden Freitag.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ludwig Spaenle

Konzept für die Förderrichtlinien

Mit dem Masterplan BAYERN DIGITAL II stellen wir die Weichen für die digitale Zukunft an den Schulen. Unser Ziel ist dabei, junge Menschen zu kritischen und sachkompetenten Nutzern digitaler Angebote zu machen.

Damit untermauern wir unseren Anspruch, in Deutschland Bildungsland Nummer 1 zu bleiben.

Der Masterplan BAYERN DIGITAL II im Bereich der Schulen sieht bereits im Nachtragshaushalt 2018 ein deutliches Plus an Mitteln für die digitale Bildung an Schulen vor, nämlich insgesamt 50,6 Millionen Euro Ausgabemittel, 99 zusätzliche Stellen und 158,5 Millionen Euro Verpflichtungsermächtigungen für die nächsten Jahre.

Wir werden

- das digitale Wissen der Schülerinnen und Schüler stärken durch mehr Informatikunterricht insbesondere an den weiterführenden Schulen,
- eine Fortbildungsoffensive für Lehrerinnen und Lehrer starten und die Ausbildungsinhalte der Lehrerausbildung neu ausrichten,
- an allen neun staatlichen Universitäten Kompetenzzentren für digitales Lehren und Lernen (DigiLLabs) aufbauen,
- die digitale Ausrichtung des Unterrichts stärken. Dazu werden die pädagogischen Angebote im Internetportal „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“ (Infoportal, Lernplattform, Mediathek, Prüfungsarchiv) ausgebaut und weiterentwickelt. Die schulische Systembetreuung wird weiter gestärkt.
- die zuständigen Sachaufwandsträger bei der IT-Ausstattung an den bayerischen Schulen, insbesondere bei der Einführung eines „digitalen Klassenzimmers“ unterstützen.

Die Vorbereitungen an den Schulen haben bereits begonnen. So sollen die Schulen z. B. Medienkonzepte in enger Abstimmung mit den Sachaufwandsträgern erstellen und diese in die eigene Schulentwicklung integrieren. Mit dem Modellversuch „Digitale Schule 2020“ entwickeln und erproben seit diesem Schuljahr 2017/2018 acht Modellschulen und zwölf Netzwerkschulen Konzepte für den systematischen

Einsatz digital-gestützten Lernens und Arbeitens in der Schule. Der Modellversuch wird zusammen mit der Stiftung Bildungspakt Bayern durchgeführt.

Es ist seitens des Staatsministeriums geplant, die zunächst auf drei Jahre ausgelegten Förderprogramme im Doppelhaushalt 2019/2020 in jeweils gleicher Höhe fortzusetzen, vorbehaltlich künftiger Beschlüsse durch den Haushaltsgesetzgeber.

Damit tragen wir dem von Ihnen geäußerten Wunsch nach größtmöglicher Planungssicherheit Rechnung.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Förderrichtlinien wollen wir den Kommunen auf der Basis des Zuwendungsrechts größtmögliche Flexibilität und Planungssicherheit ermöglichen. Die Sachaufwandsträger werden hierzu einen durch fachliche Parameter zu bestimmenden Förderbeitrag des Freistaats erhalten, der auf Antrag zur Verfügung stehen wird. Es wird kein sog. „Windhund-Verfahren“ geben. Die Sachaufwandsträger sollen mit dem bewilligten Förderbetrag ihre Beschaffungen mit der nötigen Sorgfalt planen und durchführen können.

Vorläufiger Regelungsvorschlag als Arbeitsgrundlage für die Besprechung am 02.03.2018:

1 Zweck der Förderung

Das Förderprogramm verfolgt das Ziel, die kommunalen Schulaufwandsträger der öffentlichen Schulen sowie die Träger der staatlich genehmigten und anerkannten Ersatzschulen in Bayern bei der Verbesserung der IT-Ausstattung an Schulen, insbesondere bei der Einführung des digitalen Klassenzimmers, zu unterstützen.

2 Gegenstand der Förderung

Basierend auf der Beschreibung des digitalen Klassenzimmers in Kapitel 4 des Votums des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen (<https://www.mebis.bayern.de/votum/>) in der jeweils gültigen Fassung wird die Anschaffung und Inbetriebnahme votumskonformer digitaler Geräte für den

pädagogischen Einsatz in allen Unterrichtsräumen (d. h. bspw. in Klassenzimmern, Fach- und Computerräumen sowie im Lehrerzimmer) durch den kommunalen Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen bzw. den Träger staatlich genehmigter bzw. anerkannter Ersatzschulen gefördert. Die von den Trägern des Schulaufwands beschaffte und geförderte digitale Ausstattung verbleibt in deren Eigentum und kann an die Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte für unterrichtliche Zwecke ausgeliehen werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können kommunale Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung setzt einen entsprechenden Antrag des Zuwendungsempfängers voraus.

Durch den Antragssteller ist für jede Schule in seinem Zuständigkeitsbereich, die in die Förderung einbezogen werden soll, zu bestätigen, dass folgende Indikatoren eines Schulentwicklungsprozesses mit digitalen Medien vorliegen:

- Die Schulen haben den Ist-Stand ihrer IT-Ausstattung in der jährlichen Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen zur IT-Ausstattung der Schulen angegeben. Die letzte Aktualisierung muss seit dem 1. Januar 2018 erfolgt sein.
- Die Schulen haben ein Medienkonzept-Team gemäß KMS vom 5. Juli 2017, Az. I.6-BS1356.3/11/1 gebildet.

5 Art und Umfang der Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3 Finanzierung

Grundsätzlich sind vom Zuwendungsempfänger mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Eigenmittel aufzubringen. Spenden oder sonstige Zuwendungen von Privatpersonen oder privaten Institutionen können, wenn diese konkret für den Zuwendungsgegenstand gewährt werden, zu den Eigenmitteln gezählt werden.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Beantragt werden kann ein Gesamtbetrag für sämtliche Schulen im Zuständigkeitsbereich des kommunalen Schulaufwandsträgers bzw. des privaten Trägers.

Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten:

- Ausgabenposition 1

Basierend auf der Beschreibung des digitalen Klassenzimmers in Kapitel 4 des Votums des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen (<https://www.mebis.bayern.de/votum/>) in der jeweils gültigen Fassung wird die Anschaffung und Inbetriebnahme gemäß Kapitel 8 und 10 votumskonformer Ausstattungsgegenstände bzw. digitaler Geräte für den pädagogischen Einsatz in allen Unterrichtsräumen (d. h. in Klassenzimmern, Fach- und Computerräumen), die für die Einführung des im jeweils gültigen Votum beschriebenen digitalen Klassenzimmers geeignet sind, gefördert. Förderfähig sind insbesondere IT-Hardware und Software. Von der Förderung ausgenommen sind Drucker, Access Points, WLAN-Controller, Internetzugangsrouten sowie schülereigene Geräte. Weiter sind von der Förderung ausgenommen Mobiliar, bauliche Maßnahmen einschließlich Verkabelung sowie die Kosten für Wartung und Pflege der Geräte oder der Software.

IT-Sonderausstattungen können im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen pädagogischen Begründung förderfähig sein. Die Prüfung und Entscheidung obliegt dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst auf Vorlage der zuständigen Regierung.

- Ausgabenposition 2

Miet- oder Leasingausgaben für votumskonforme Ausstattungsgegenstände bzw. digitale Geräte und deren Software wie in „Ausgabenposition 1“ beschrieben werden mit einer Einmalzahlung gefördert, jedoch explizit nur der Anteil für die Gerätemiete und Softwarelizenzen. Ausgaben für Wartung und Pflege sowie Finanzierungskosten sind nicht zuwendungsfähig. Falls die Wartung oder Pflege der Geräte oder der dazugehörigen Software Gegenstand von Miet- oder Leasingverträgen ist, muss der entsprechende zuwendungsfähige Anteil bei Abruf der Zuwendung gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sein.

Über einen Vertragszeitraum von 5 Jahren hinaus gehende Miet- bzw. Leasingausgaben oder Lizenzgebühren sind nicht zuwendungsfähig.

5.5 Höhe der Zuwendungen

Der für den jeweiligen Schulaufwandsträger zur Verfügung stehende Förderbetrag wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (in Abhängigkeit von fachlichen Parametern wie der Schülerzahl, der Schulart sowie – bei öffentlichen Schulen – der Finanzkraft der zuständigen Kommune) jährlich ermittelt. Der Förderbetrag stellt den Höchstbetrag der staatlichen Zuwendung dar.

5.6 Mehrfachförderung

Maßnahmen, die als solche auf anderer Grundlage, insbesondere nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) und dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) mit Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern gefördert werden, sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Die budgetierte oder (teil-)pauschalierte Förderung des Schulaufwands nach Maßgabe des BaySchFG steht einer Förderung einer einzelnen Maßnahme nach dieser Richtlinie nicht entgegen. Maßnahmen für private Förderschulen, die nach dieser Richtlinie grundsätzlich förderfähig sind, können ergänzend im Rahmen von Art. 34, 34a BaySchFG nur gefördert werden, soweit der Fördersatz nach dieser Richtlinie geringer ist als die Förderung gemäß Art. 34 bzw. Art. 34a BaySchFG.

Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Art. 104b Grundgesetz (GG), nach Art. 104c GG oder nach

Art. 91a GG oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

Diese Kumulierungsverbote gelten nicht, wenn es sich um getrennte Maßnahmenabschnitte handelt und insoweit eine sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung möglich ist.

6 Förderverfahren

6.1 Förderantrag

Der Antrag auf eine Zuwendung des Freistaats gem. Nr. 5.5 dieser Richtlinie ist vom Schulaufwandsträger bei der jeweils zuständigen Regierung spätestens bis zum 31.12.2018 einzureichen.

Der schriftliche Antrag muss enthalten:

- Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des zuwendungsberechtigten Schulaufwandsträgers sowie ggf. vertretungsberechtigter Personen.
- Angabe der Schulen im Zuständigkeitsbereich des Antragstellers.
- Bestätigung der Schulleitungen, dass an diesen Schulen Medienteams gebildet wurden oder vor den beabsichtigten Investitionen noch eingerichtet werden.
- Erklärung, ob die Istausstattung dieser Schulen im Rahmen der jährlichen IT-Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP) gemeldet wurde.
- Erklärung, ob der Antragsteller allgemein oder für die im Rahmen des Förderprogramms geplanten Investitionen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- Erklärung zum geplanten Maßnahmenbeginn.

6.2 Förderzeitraum

Der Förderbetrag steht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres seit Erlass des jüngsten Förderbeschieds zur Verfügung.

6.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO wird der vorzeitige Maßnahmebeginn mit Beschluss des Landtags über den Nachtragshaushalt 2018 allgemein zugelassen. Damit entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

6.4 Zuständigkeit; Bewilligung

Der Förderbetrag wird durch die jeweilige Regierung durch Zuwendungsbescheid bewilligt. Dabei wird von einer zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ausgegangen. Die allgemeinen Rechtsvorschriften insbesondere zu Rücknahme und Widerruf begünstigender Verwaltungsakte bleiben unberührt.

7 Auszahlung der Zuwendung

Die zuständige Regierung veranlasst auf gesonderten Antrag die Auszahlung des Förderbetrags nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Im Haushaltsjahr 2018 stehen 24,6% des bewilligten Förderbetrags zur Auszahlung bereit.

Dem Auszahlungsantrag sind die Rechnungsbelege beizufügen.

Die Auszahlung erfolgt für die nachgewiesenen und förderfähigen Investitionen unter Abzug eines Eigenanteils von 10%.

Die Zuwendung oder Teilzuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Abweichend davon kann bei Ausgaben aus Miet- bzw. Leasingverträgen (vgl. „Ausgabenoption 2“ in Abschnitt 5.4), deren Laufzeit den Förderungszeitraum überschreitet, die Einmalzahlung der Fördermittel frühestens zur Mitte des Vertragszeitraums angefordert werden.

8 Verwendungsnachweis

Der zuständigen Regierung ist bis zum 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres ein vereinfachter Verwendungsnachweis vorzulegen. . Dem Verwendungsnachweis ist ein Bericht beizufügen, in dem Auskunft darüber gegeben wird, an welchen Schulen welche Zuwendungen zu welchem Zweck verwendet wurden, welche Eigenmittel des Antragstellers in die Investitionsmaßnahmen geflossen sind und inwiefern der Zweck der Zuwendung realisiert wurde.

9 Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt zum xx.xx.2018 in Kraft und ist bis zum xx.xx.20xx befristet.

ENTWURF